

Gebührenkalkulation 2019 bis 2022

für die

**Abwasserbeseitigung
mit einer nach Schmutz- und Niederschlagswasser
gesplitteten Gebühr**

Reichenbach/ Leipzig, 13. November 2019

<u>Inhalt:</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der Anlagen	2
I. Ausgangssituation, Auftrag und Auftragsdurchführung, Grundlagen	3
I.1 Ausgangssituation, Vorbemerkungen	3
I.2 Auftrag und Auftragsdurchführung	4
I.3 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Gebührenkalkulation	4
II. Erläuterungen zur Vorgehensweise	7
II.1 Allgemeine Angaben, Rahmenbedingungen	7
II.2 Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation	7
III. Angabe der erforderlichen Ermessensentscheidungen	12

IV. Zusammengefasste Ergebnisse	12
IV.1 Ergebnisse der Nachberechnung	12
IV.2 Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2019 bis 2018	13

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage A 1

Gebührenkalkulation 2019 bis 2022 – zusammenfassende Übersicht

Anlage A 2

Gebührenkalkulation für die einzelnen Jahre

Anlage A 2a

Nachweis der Ausgangsdaten und Verteilung

Anlage A 3

Verzinsung des Anlagekapitals

Anlage B 1

Nachberechnung 2016 bis 2018 – zusammenfassende Übersicht

Anlage B 2

Nachberechnung für die einzelnen Jahre

Anlage B 2a

Nachweis der Ausgangsdaten und Verteilung für die Nachberechnung

Anlage B 3

Verzinsung des Anlagekapitals für die Nachberechnung

I. Ausgangssituation, Auftrag und Auftragsdurchführung, Grundlagen

I.1. Ausgangssituation, Vorbemerkungen

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Oberer Schwarzer Schöps“ (ZVOSS), dem bisher die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung oblag, wurde aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Sohland in die Stadt Reichenbach kraft Gesetz (§ 62 Abs. 4 Satz 1 SächsKomZG) zum 01.01.2014 aufgelöst. Die Stadt Reichenbach ist somit als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes eingetreten, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedurfte.

Die Stadt Reichenbach betreibt die Abwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Abwasserbeseitigung bedient sich die Stadt Reichenbach der Besitzgesellschaft „Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH“ (nachfolgend auch „WOSS GmbH“ genannt) auf der Grundlage eines Abwasserentsorgungsvertrages. Die öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgungspflicht und die Gebührenhoheit sind der Stadt verblieben. Gesellschafter der WOSS GmbH sind die Stadt Reichenbach mit einem Gesellschaftsanteil von 51 % sowie die Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig (vormals OEWA Wasser und Abwasser GmbH, nachfolgend auch „Veolia GmbH“ genannt). Die Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen obliegt der Veolia GmbH nach Maßgabe eines zwischen der WOSS GmbH und der Veolia GmbH am 5. März 1993 geschlossenen Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrages. Wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasserentsorgungsanlagen ist die WOSS GmbH. Bereits vorhandene Abwasseranlagen wurden auf die WOSS GmbH übertragen. Neue Abwasseranlagen werden durch die WOSS GmbH errichtet.

Die Stadt Reichenbach erhebt zurzeit gegenüber den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren gemäß §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) für folgende Kostenträger/ Teilleistungen:

1. Zentrale Entsorgung (Abwasser, einschl. Niederschlagswasser; Grund- und Mengengebühr)
2. Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben (Grund- und Mengengebühr)
3. Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Grund- und Mengengebühr).

Der derzeitige Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2016 bis 2018. Der anschließende Kalkulationszeitraum soll die Jahre 2019 bis 2022 umfassen.

Die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr (Flächen, Abflussbeiwerte) wurden durch die Stadt Reichenbach erarbeitet.

Aufgabenstellung dieser Gebührenkalkulation ist demnach:

1. Erstellung der Nachkalkulation (Nachberechnung) für den Zeitraum 2016 bis 2018
2. sachgerechte Verteilung der Ergebnisse der Nachberechnung auf die geplanten Gebührentatbestände des neuen Kalkulationszeitraumes
3. Kalkulation der Abwassergebühren für o.g. Kostenträger/ Teilleistungen, einschließlich Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022.

I.2. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Reichenbach, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Carina Dittrich, hat mich beauftragt, eine Kalkulation der Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2019 bis 2022, einschließlich der Nachberechnung, auf der Grundlage meines Angebots vom 15. Juni 2018 zu erstellen.

Dementsprechend habe ich die Nachberechnung 2016 bis 2018 und die Gebührenkalkulation 2019 bis 2022 auf der Grundlage folgender Unterlagen erstellt:

- Wirtschaftsplan der WOSS GmbH für das Jahr 2019 einschließlich des Erfolgsplanes für das Jahr 2019 und des Finanzplanes bis 2023
- vorläufige Jahresergebnisse im Zeitraum von 2016 - 2018
- Jahresabschlüsse der WOSS GmbH im Zeitraum von 2016 - 2018
- Summen- und Saldenliste zum 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018
- Gebührenkalkulation des Zweckverbandes für den Zeitraum 2016 - 2018
- Prognosedaten zur Einwohner- und Mengenentwicklung

I.3. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die landesrechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation sind:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Aus diesen Grundlagen ergeben sich insbesondere folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung dieser Gebührenkalkulation zu beachten waren:

Äquivalenzprinzip (§ 9 SächsKAG)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren setzt ein Benutzungsverhältnis, also Leistung und Gegenleistung voraus. Ein solches Benutzungsverhältnis setzt aber nach der ständigen Rechtsprechung nicht die tatsächliche Benutzung, sondern nur die mögliche Benutzung voraus. Insbesondere können nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG für die fixen Vorhaltekosten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Das Äquivalenzprinzip steht daher der Erhebung von Gebühren teilweise unabhängig vom Maß der Benutzung (Grundgebühren) nicht entgegen.

Kostenüberschreitungsverbot (§ 10 Abs. 1 SächsKAG)

Danach darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Kosten sind gemäß § 11 Abs. 1 SächsKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch angemessene Abschreibungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, § 13 SächsKAG) und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, auch soweit dies durch Eigenkapital finanziert wurde (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 SächsKAG).

Kostendeckungsgebot (§ 73 SächsGemO)

Nach § 73 Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern). Die Gemeinde hat gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Daraus folgt, dass die in die Gebührenkalkulation einzustellenden Kosten grundsätzlich mindestens in der Höhe einzustellen sind, wie dies zur Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen erforderlich ist. Dies bedeutet aber im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 SächsKAG („Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden ...“) insbesondere auch, dass der Höhe der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nicht unverhältnismäßig sein darf.

Kalkulationszeitraum (§ 10 Abs. 2 SächsKAG)

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum, der jedoch 5 Jahre nicht übersteigen soll, berücksichtigt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Unerwartete oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze (s.o.) entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren gewählt.

Einrichtungsbegriff (§ 9 SächsKAG)

Benutzungsgebühren können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Die Gebühren werden innerhalb einer Einrichtung nach einheitlichen Sätzen erhoben (§ 9 Abs. 3 SächsKAG). Die Einrichtung umfasst gemäß § 9 Abs. 2 SächsKAG alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier Abwasserbeseitigung) im Gebiet des Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung); dies gilt auch, wenn die Aufgabe auf unterschiedliche Weise (z.B. vollbiologische oder nur mechanische Kläranlage) oder gegenüber einem Teil der Benutzer nur teilweise erfüllt wird (z.B. ohne Niederschlagswasserbeseitigung). Durch Satzung kann aber der Aufgabenträger bestimmen, dass einzelne oder mehrere technisch voneinander unabhängige Anlagen jeweils eine gesonderte Einrichtung bilden (anlagenbezogene Einrichtung).

Die Stadt Reichenbach betreibt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Teilleistungen (§ 9 Abs. 3 SächsKAG)

Sind die Leistungen innerhalb einer Einrichtung nicht allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich, sind für die einzelnen Teilleistungen gesonderte Gebührensätze festzusetzen. Dementsprechend werden derzeit innerhalb der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung der Stadt Reichenbach für folgende Teilleistungen gesonderte Gebührensätze festgesetzt:

- zentrale Abwasserentsorgung (§ 48 Abs. 1 AbwS)

- Entsorgung von abflusslosen Gruben (§ 48 Abs. 3 AbwS)
- Entsorgung von Kleinkläranlagen (§ 48 Abs. 4 AbwS)
- Ableitung von Oberflächen-/Niederschlagswasser (§ 20 NwS).

II. Erläuterungen zur Vorgehensweise

II.1. Allgemeine Angaben, Rahmenbedingungen

Die Bearbeitung erfolgte auf der Grundlage der unter I.2. genannten und in den Anlagen, insbesondere in Anlage 2, dargestellten Ausgangsdaten der Stadt Reichenbach.

Die Ansätze der Mengenentwicklung, der Betriebskosten und der abzusetzenden Erträge erfolgten auf der Grundlage der Wirtschaftspläne der Stadt Reichenbach und der WOSS GmbH. Die Kostenverteilung erfolgte nach differenzierten Schlüsseln, die unter II.2. bei den jeweiligen Positionen der Gebührenkalkulation näher erläutert werden.

Forderungsausfälle und Wertberichtigungen auf Forderungen und entsprechende Erträge sowie Umlagen der Stadt Reichenbach, mit Ausnahme der Straßenentwässerungsumlagen, wurden grundsätzlich als nicht gebührenfähig behandelt.

II.2. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation, welche konkret für die einzelnen Jahre des Kalkulations- sowie des Nachberechnungszeitraumes in den Anlagen A 2 und B 2 ersichtlich sind, näher erläutert:

a) Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet neben den Aufwendungen für Abwasserabgabe im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Fremdleistungen aus dem Betriebsführungsvertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH (bis 31.12.2018 unter dem Namen OEWA Wasser- und Abwasser GmbH), aus dem Vertrag mit der WOSS GmbH sowie aus Verträgen zur Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen der WOSS GmbH beinhaltet neben dem Entgelt (Kostenersatz) für Betriebsführungs- und sonstige Dienstleistungen auch den Kostenersatz für Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) für bestehende und zu errichtende Abwasseranlagen. Bei diesen Kostenbestandteilen war sicherzustellen, dass der

Gebührensschuldner nicht mehr belastet wird, als bei der Durchführung der Aufgabenerfüllung in eigener Regie und mit eigenen Anlagen (vgl. u.a. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur kommunal- und haushaltsrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich – KommInvestVwV – vom 18.12.1996).

Die Kapitalkosten wurden deshalb nicht in Form des geleisteten bzw. geplanten Kapitalkostenersatzes gegenüber der WOSS GmbH in die Gebührenkalkulation eingestellt, sondern es erfolgte eine gesonderte Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals auf der Grundlage des bei der WOSS GmbH vorhandenen bzw. geplanten Anlagevermögens und dessen Finanzierung (Anlagen A 3 und B 3).

Die Verteilung des Betriebsführungsaufwandes auf die einzelnen Teilleistungen erfolgte nach den Anteilen der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens.

Die Kosten für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wurden diesen Teilleistungen direkt zugeordnet und dort nach den Mengenanteilen verteilt.

Die Abwasserabgabe betrifft ausschließlich Kleineinleitungen und wurde - ebenso wie die entsprechenden Erlöse aus deren Abwälzung - als nicht gebührenfähig behandelt.

b) Personalaufwand

Personalaufwand fällt nicht bei der Stadt Reichenbach an, sondern ist im Betriebsführungsentgelt der Veolia GmbH enthalten.

c) Abschreibungen auf Sachanlagen

Die gebührenfähigen (kalkulatorischen) Abschreibungen wurden auf der Grundlage des Anlagevermögens der WOSS GmbH ermittelt und nach der Kostenstellenrechnung auf die Teilleistungen verteilt.

Mit § 13 Abs. 1 SächsKAG wird für die Bemessung der Abschreibungen ein Wahlrecht eingeräumt. Danach können die Abschreibungen nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach Wiederbeschaffungszeitwerten des Anlagevermögens bemessen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation berücksichtigt die Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagen.

Investitionszuschüsse wurden - soweit sie nicht ausdrücklich als Kapitalzuschüsse gewährt worden sind - nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt. Sie wurden entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 3 SächsKAG als Sonderposten passiviert und jährlich zeitanteilig aufgelöst.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden entsprechend Nr. 13.2. der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums ausnahmslos linear auf die planmäßige Restnutzungsdauer der Anlagen verteilt. Damit ist gesichert, dass die kalkulierten Abwassergebühren auch zukünftig gleichmäßig durch Abschreibungen bestimmt werden.

Für die Schätzung der planmäßigen Restnutzungsdauer der angeschafften Anlagen wurden die Abschreibungssätze zugrunde gelegt, die in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen angesetzt wurden.

d) Abschreibungen auf geleistete Zuschüsse

Die Ermittlung und Verteilung erfolgte analog c).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den gebührenfähigen Teil der Verwaltungskosten (Mieten, Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Rechts- und Beratungskosten u.a.).

f) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG ist grundsätzlich in die über die Gebühr zu deckenden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals einzubeziehen.

Was als verzinsbares Anlagekapital gilt, ist in der Anlage zur Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.02.2008, definiert. Es handelt sich dabei um das mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertete Anlagevermögen unter Berücksichtigung der

Ertragszuschüsse, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen. Die KomHVO trat am 31.12.2014 gem. § 64 S. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (SächsKomHVO-Doppik) vom 08.02.2008, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.12.2012, außer Kraft. Die SächsKomHVO-Doppik bildet dabei die Nachfolgeregelung der KomHVO und löst diese ab. Hierauf verweisen auch die AnwHinwSächsKAG 2014, Ziff. 12.1.

Gemäß § 12 Abs. 4 SächsKAG können bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden, anstelle eines kalkulatorischen Zinses auch die tatsächlichen Kreditzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde anstelle eines tatsächlichen Zinses der kalkulatorische Zinsaufwand zugrunde gelegt. Den kalkulatorischen Zinsen wurde für den Zeitraum 2019 - 2022 ein Zinssatz von 2,0 % zugrunde gelegt. Gemäß der Abschn. XII. Ziff. 2 der Anwendungshinweise zum SächsKAG gilt auch ein Zinssatz von 5 bis 6 % als angemessen. Der Ansatz von 2,0 % entspricht den Vorgaben der Betriebsleitung und soll die aktuelle Zinsmarktsituation berücksichtigen und auf die wirtschaftlichen Belange der Gebührenpflichtigen Rücksicht nehmen.

Der Zinssatz gemäß Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2018 betrug 4,5 %. Dieser Zinssatz wurde auch der Nachberechnung zu Grunde gelegt.

g) Auflösung von Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens

Siehe c) und d).

h) Über- und Unterdeckungen Vorjahre

Die angesetzten Über- und Unterdeckungen ergeben sich aus der Nachberechnung für die Jahre 2016 und 2018 (Zusammenfassung siehe Anlage B 1). Es wurde davon ausgegangen, dass die Unterdeckungen vollständig, d.h. jährlich zu 1/4, in die Kalkulationsperiode 2019 bis 2022 eingestellt werden.

Nach § 10 Abs. 2 SächsKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, zwingend in den folgenden 5 Jahren auszugleichen.

Kostenunterdeckungen dagegen „können“ in den folgenden 5 Jahren als Aufwand in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden, jedoch nur, soweit sie „unerwartet oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstanden sind“.

In der Gebührenkalkulation 2019 - 2022 wurden die im Zeitraum von 2016 - 2018 eingetretenen Kostenunterdeckungen als Aufwand eingestellt.

Zur Ermittlung der Höhe der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung wurde eine Nachberechnung für den Zeitraum von 2016 - 2018 unter Zugrundelegung der tatsächlich entstandenen Betriebskosten sowie der tatsächlich entsorgten Abwassermengen durchgeführt. Die maßgeblichen Betriebskosten wurden dabei den Jahresabschlüssen 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 der WOSS GmbH entnommen.

i) Bemessungseinheiten

Bemessungseinheiten gemäß AbwS sind:

- zentrale Abwasserentsorgung (§ 48 Abs. 1 AbwS):

Grundgebühr (§ 48 Abs. 2, § 46 AbwS):	Wohnungen bzw. Wohnungseinheitsgleichwerte
Mengengebühr (§ 48 Abs. 1, § 43 ff. AbwS):	Abwassermenge, Wasserverbrauch

- Entsorgung von abflusslosen Gruben

Grundgebühr (§ 48 Abs. 3 und 5, § 47 AbwS):	Anlage, Monat
Mengengebühr (§ 48 Abs. 4, § 47 AbwS):	Wasserverbrauch (Frischwassermassstab)

- Entsorgung von Kleinkläranlagen

Grundgebühr (§ 48 Abs. 4 und 5, § 47 AbwS):	Anlage, Monat
Mengengebühr (§ 48 Abs. 4, § 47 AbwS):	entnommene und auf der Kläranlage angelieferte Abwassermenge

- Entsorgung von Niederschlagswasser

Mengengebühr (§ 18 Abs. 2 NwS):	abflusswirksame Grundstücksfläche
---------------------------------	-----------------------------------

III. Angabe der erforderlichen Ermessensentscheidungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation ist ein rechtlich erforderliches Dokument zur Nachweisführung der Kostendeckung der Abwassergebühren im Entsorgungsbereich.

Dieses Dokument muss dem Ortsgesetzgeber bei der Beschlussfassung über die Entscheidung zur Höhe der zukünftigen Benutzungsgebühren vorgelegt werden. Es ist durch diesen zu billigen und dient als Nachweis darüber, dass der Ortsgesetzgeber sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Ortsgesetzgeber hat insbesondere in folgenden Bereichen Ermessensentscheidungen zu treffen:

- a) Einrichtungsbildung (I.1., I.3.)
- c) Festlegung des Kalkulationszeitraumes (I.3.)
- d) Kalkulatorische Kosten, Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals (II.2.)
- e) Grundgebühren (I.2., II.2.)
- f) Ansatz von Unterdeckungen der Vorperiode (I.3., IV.1.)
- i) Festlegung der Bemessungseinheiten (II.2.)

IV. Zusammengefasste Ergebnisse

IV.1. Ergebnisse der Nachberechnung

Die zusammengefassten Ergebnisse der Nachberechnung sind aus Anlage B1 ersichtlich. Die Über- und Unterdeckungen der Vorperioden wurden mit folgenden Jahresbeträgen in die Gebührenkalkulation 2019 bis 2022 eingestellt:

a) für Abwasserentsorgung zentral	-91.995,67 €
- davon Schmutzwasser	-57.393,30 €
- davon Niederschlagswasser	-34.602,37 €

b) für die Entsorgung abflussloser Gruben	-5.496,98 €
c) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen	-2.284,80 €

IV.2. Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2019 bis 2022

Bei Ausübung der Ermessensentscheidungen wie unter III. erläutert, ergeben sich folgende Ergebnisse der Gebührenkalkulation:

a) für die Schmutzwasserentsorgung zentral

Grundgebühr	10,23 €/WE
Mengengebühr	3,21 €/m ³

b) für die Niederschlagswasserentsorgung

Mengengebühr	1,21 €/m ²
--------------	-----------------------

c) für die Entsorgung abflussloser Gruben

Grundgebühr	10,23 €/Anlage/Monat
Mengengebühr	24,85 €/m ³

d) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen

Grundgebühr	2,50 €/Anlage/Monat
Mengengebühr	26,74 €/m ³

Reichenbach/ Leipzig, 13.11.2019

F. Schmidt
Steuerberater